

2045/AB
= Bundesministerium vom 25.07.2025 zu 2498/J (XXVIII. GP) bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.423.920

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2498/J-NR/2025

Wien, am 25. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alma Zadic, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Mai 2025 unter der Nr. **2498/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „heimgeschickte Richteramtsanwärter: innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 2:

- *1. Wurde Ihnen in der oben geschilderten Causa vom OLG Wien ein Besetzungsvorschlag vorgelegt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, mit wie vielen Bewerber:innen?*
 - c. *Wenn ja, für wie viele Planstellen?*
- *2. Haben Sie bzw. die zuständige Fachabteilung im Ministerium die Entscheidung getroffen, lediglich vier Übernahmswerber:innen in den richterlichen Vorbereitungsdienst übernehmen zu wollen?*

Vorweg ist festzuhalten, dass es grundsätzlich zu periodischen Ausschreibungen für die Aufnahme von Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärtern für eine nicht fix festgelegte Anzahl an zu besetzenden Planstellen kommt. Das gesamte Verfahren von der

Ausschreibung bis zum konkreten Vorschlag wird im Wirkungsbereich der Präsidentin bzw. Präsidenten der Oberlandesgerichte unter Einbindung des zuständigen Außensenats eigenverantwortlich durchgeführt. Sobald ein Vorschlag für eine zu besetzende Stelle vorliegt, wird dieser seitens der Präsidentin bzw. Präsidenten dem Bundesministerium für Justiz zur Entscheidung vorgelegt.

Gegenständlich wurden dem Bundesministerium für Justiz drei Besetzungsvorschläge zugeleitet. Am 26. Februar 2025 wurde ein Vorschlag mit drei gereihten Bewerber:innen übermittelt und deren Ernennung auf eine entsprechende Anzahl an Planstellen an angeregt. Am 25. März 2025 wurden dem Bundesministerium für Justiz zwei weitere Besetzungsvorschläge vorgelegt, in denen einmal 13, einmal zwei Bewerber:innen aufgenommen worden waren. Es wurde vorgeschlagen, insgesamt 14 auf eine entsprechende Zahl von Planstellen zu ernennen.

In Übereinstimmung mit der vom Oberlandesgericht Wien übermittelten Bedarfsschätzung für die kommenden Jahre wurden auf Vorschlag der Fachabteilung vier Bewerber:innen in den richterlichen Vorbereitungsdienst übernommen. In Anbetracht der notwendigen Budgetkonsolidierung und mangels freier Planstellen war eine Aufnahme von weiteren Richteramtsanwärterinnen bzw. Richteramtsanwärtern - über den tatsächlichen Bedarf hinaus - nicht möglich.

Zu Frage 3:

- *War Ihnen bekannt, dass mehrere der Interessent:innen bereits ihre bisherigen Jobs für den Zweck der Übernahme gekündigt hatten?*

Das Bundesministerium für Justiz war in die konkreten Vorgespräche mit den einzelnen Bewerber:innen nicht eingebunden.

Seitens des Bundesministeriums für Justiz wurde davon abgeraten, bestehende Dienstverhältnisse im Hinblick auf eine Ernennungserwartung zu kündigen. Soweit bei Bewerber:innen im Falle einer Ernennung aufzulösende Beschäftigungsverhältnisse bestehen, wurden und werden in ständiger Übung im Zuge des Ernennungsvorgangs einzuhaltende Kündigungsfristen erfragt und Ernennungszeitpunkte so gewählt, dass eine Beendigung (erst) nach erfolgter Ernennung möglich ist.

Zu Frage 4:

- *Haben Sie mit abgelehnten Kandidat:innen vom 29. April das Gespräch gesucht?*

Die Kommunikation mit Bewerber:innen erfolgt unabhängig davon, in welchem Stadium des Auswahlverfahrens sich Bewerbungen als erfolglos erweisen, durch die das Auswahlverfahren durchführende Dienstbehörde.

Zu Frage 5:

- *Ist Ihnen bekannt, ob der Staatsanwaltschaft Wien vorab Richteramtsanwärter:innen von den 17 Kandidatinnen als Unterstützung versprochen worden waren?
a. Wenn ja, fällt diese Unterstützung nunmehr weg?*

Richtig ist, dass ein Teil der vorgeschlagenen Bewerber:innen für eine Verwendung bei der Staatsanwaltschaft Wien vorgesehen war. Aktuell sind allerdings auch ohne die nicht möglich gewesenen zusätzlichen Ernennungen von Richteramtsanwärter:innen sämtliche Planstellen bei der Staatsanwaltschaft Wien besetzt.

Zu den Fragen 6 und 9:

- *6. Wie viele Personen befinden sich zum Stand der Anfrage im richterlichen Vorbereitungsdienst (bitte um Aufschlüsselung nach Sprengel)?
9. Wie viele Planstellen stehen für RiAAs 2025 zur Verfügung?
a. Werden diese Planstellen in diesem Jahr besetzt werden können?*

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich (insbesondere der erwarteten hohen Anzahl an ruhestandsbedingten Abgängen) mit den letzten Personalplänen konnte, vor allem mit den Personalplänen 2023 und 2024 ein deutlicher Zuwachs bei den Planstellen für Richteramtsanwärter:innen (RiAA) erreicht werden. Seit 2020 kam es in diesem Bereich zu einem Planstellenplus von knapp 30%. In der Folge ist es trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt gelungen, in ausreichendem Umfang geeignete Mitarbeiter:innen zu finden, um den durch die zusätzlichen Planstellen entstandenen Personalbedarf zu decken.

Zum Datum der Anfrage (27. Mai 2025) befanden sich bundesweit knapp 270 Richteramtsanwärter:innen (in Vollbeschäftigungäquivalenten, VBÄ) im Aktivstand. Die im Stand befindlichen Richteramtsanwärter:innen-VBÄ verteilen sich auf die vier Oberlandesgerichtssprengel wie folgt:

| | RiAA-Stand zum 27.5.2025 in VBÄ |
|------------------------|--|
| OLG-Sprengel Wien | 140,75 |
| OLG-Sprengel Graz | 58,50 |
| OLG-Sprengel Linz | 40,50 |
| OLG-Sprengel Innsbruck | 30,00 |
| Gesamt | 269,75 |

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Wie viele Personen sind derzeit Übernahmewerber:innen . (bitte um Aufschlüsselung nach Sprengel)?*
- *8. Wie viele von diesen Übernahmewerber:innen (bitte um Aufschlüsselung nach Sprengel) sind derzeit Quereinsteiger:innen?*

Als Übernahmewerber:innen werden nur Rechtspraktikant:innen bezeichnet, die (gem. § 2 Abs. 3 Rechtspraktikantengesetz) die Erklärung abgegeben haben, die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anzustreben. Mit dieser Erklärung ist noch keine Bewerbung auf eine konkrete RiAA-Planstelle verbunden. Die formelle Bewerbung auf eine RiAA-Planstelle erfolgt idR erst nach einigen Monaten der Gerichtspraxis. An einer Aufnahme in den Justizdienst (Ernennung zu Richteramtsanwärter:innen) interessierte Personen, die derzeit nicht in der Gerichtspraxis stehen („Quereinsteiger“), werden nicht als Übernahmewerber:innen geführt.

Rechtspraktikant:innen, die angegeben haben, die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anzustreben („Übernahmewerber:innen“), durchlaufen ein – von OLG-Sprengel zu OLG-Sprengel unterschiedliches – Vorauswahlverfahren, das von dem Auswahlvorgang nach Ausschreibung von Planstellen und Bewerbung zu unterscheiden ist.

Zum Stichtag 27. Mai 2025 standen insgesamt 362 Rechtspraktikant:innen mit einer aufrechten Erklärung, die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anzustreben, in der Gerichtspraxis, („Übernahmewerber:innen“), davon

- *150 im Sprengel des OLG Wien,*
- *67 im Sprengel des OLG Linz,*
- *100 im Sprengel des OLG Graz und*
- *45 im Sprengel des OLG Innsbruck.*

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Erklärung, eine Übernahme anzustreben, jederzeit abgegeben und auch wieder zurückgenommen werden kann, und dass weiters laufend Personen (Übernahmswerber:innen und Nicht-Übernahmswerber:innen) die Gerichtspraxis neu beginnen oder beenden, sodass sich diese Zahl laufend ändert.

Wieviele dieser Übernahmswerber:innen letztlich heuer noch aufgenommen werden (können), entscheidet sich erst im Laufe des Jahres.

Zu den Fragen 10 und 13:

- *10. Wie viele von diesen Übernahmswerber:innen und Quereinsteiger: innen können bei erfolgreicher Auswahl in den richterlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden?*
- *13. Sind für die in Frage 12 genannten Richteramtsanwärter:innen die entsprechenden Planstellen vorgesehen?*

Wie bereits in den Ausführungen zu den Fragen 6 und 9 dargelegt, wurde durch die schrittweise Erhöhung der Planstellen für Richteramtsanwärter:innen bereits in den vergangenen Jahren rechtzeitig Vorsorge dafür getroffen, dass – trotz der erforderlichen mehrjährigen Ausbildung als Richteramtsanwärter:innen – personelle Abgänge im Bereich der Richter:innen und Staatsanwält:innen möglichst lückenlos und zeitnah nachbesetzt werden können.

Dementsprechend sind mit Stand 1. Mai 2025 im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit rund 99,3% der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Planstellen bundesweit besetzt.

Auch künftig wird die Besetzung von Planstellen möglichst lückenlos und mit Blick auf die demographische Entwicklung und der daraus resultierenden mittel- bis langfristigen Personalbedarf, gleichzeitig aber auch streng bedarfsbezogen sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Planstellen erfolgen.

Etwaige kurzfristig auftretende zusätzliche Personalbedarfe können weiterhin durch den gezielten Einsatz von sogenannten Quereinsteiger:innen – insbesondere Personen mit erfolgreich absolvierte Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung – abgedeckt werden.

Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass die Funktionsfähigkeit der Justiz auch weiterhin uneingeschränkt aufrechterhalten wird.

Zur Frage 12:

- Wie viele Richteramtsanwärter:innen bzw. Quereinsteiger:innen sollen nach derzeitigen Planungen bis 2030 die Richteramtsprüfung bzw. die Richteramtsprüfung als Ergänzungsprüfung ablegen (bitte um Aufschlüsselung nach OLG-Sprengel und Jahr)?

Gemäß § 20 Richter- und Statsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) ist die Richteramtsprüfung grundsätzlich innerhalb der letzten vier Monate des richterlichen Ausbildungsdienstes abzulegen. Dies bedeutet in der Regel, dass die Prüfung frühestens nach einem Ausbildungsdienst in der Dauer von drei Jahren und acht Monaten erfolgt. Für sogenannte Quereinsteiger:innen – insbesondere Personen mit erfolgreich abgelegter Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung – erfolgt die Ablegung der Richteramtsprüfung im Rahmen eines verkürzten richterlichen Vorbereitungsdienstes, der in der Regel etwa ein Jahr umfasst. Die Prüfung wird in diesen Fällen als Ergänzungsprüfung gemäß § 10 Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz (ABAG) durchgeführt.

Zum 1. Jänner 2025 befand sich die folgende Anzahl an Richteramtsanwärter:innen (in Vollbeschäftigungäquivalenten) im letzten Ausbildungsjahr:

| | RiAA im letzten Ausbildungsjahr zum 1.1.2025 (in VBÄ) |
|-------------------------------|---|
| OLG-Sprengel Wien | 63 |
| OLG-Sprengel Graz | 20 |
| OLG-Sprengel Linz | 16 |
| OLG-Sprengel Innsbruck | 16 |
| Gesamt | 115 |

Zu beachten ist jedoch, dass sich die Dauer des Ausbildungsdienstes im Einzelfall verkürzen oder verlängern kann. Dies hängt insbesondere davon ab, ob einzurechnenden Zeiten nach § 15 RStDG vorliegen oder ob es zu Dienstabwesenheiten nach § 13 RStDG kommt. Bei Quereinsteiger:innen ist es darüber hinaus möglich, dass auch § 26 RStDG zur Anwendung gelangt, wodurch sich die Ausbildungszeit weiter verkürzen kann.

Zu den Fragen 11 und 14:

- *11. Wie viele Richter: innen und Staatsanwält:innen treten bis 2030 in den Ruhestand (Bitte um Aufschlüsselung nach OLG-Sprengel und Jahr)?*
- *14. Mit wie vielen sonstigen Abgängen (Auflösungen des Dienstverhältnisses, Karenzierung, längerfristige Krankenstände etc.) pro Jahr bis 2030 wird in der internen Personalplanung auf Grund der Erfahrungswerte der letzten Jahrzehnte nach derzeitigem Stand kalkuliert (bitte um Aufschlüsselung nach OLG-Sprengel und Jahr)?*

Die Bedarfsschätzungen stützen sich unter anderem auf ein äußerst komplexes internes Berechnungsmodell, das auf Erfahrungswerten aus der Vergangenheit basiert, die wiederum in enger Abstimmung mit den Dienstbehörden in das Modell eingepflegt wurden. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die (regulären und vorzeitigen) ruhestandsbedingten Abgänge, karenzbedingte Abgänge, Herabsetzungen der Auslastung nach dem Richter- und Statsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) und der regelmäßigen Wochendienstzeit nach dem Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 (BDG 1979) bzw. Teilzeitbeschäftigung/Teilauslastungen nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) und dem Väter-Karenzgesetz (VKG) sowie sonstige Abgänge etwa durch Auflösung des Dienstverhältnisses.

Auf Grundlage dieses Modells ist im Bereich der Richter:innen und Staatsanwält:innen in den kommenden fünf Jahren, also bis zum Jänner 2030, mit folgenden Abgängen (Ruhestandsversetzungen, Karenzen, Austritten etc.) zu rechnen:

| | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 |
|-------------------------------|------|------|------|------|------|
| OLG-Sprengel Wien | 61 | 65 | 64 | 69 | 76 |
| OLG-Sprengel Graz | 32 | 36 | 32 | 30 | 34 |
| OLG-Sprengel Linz | 21 | 17 | 20 | 23 | 23 |
| OLG-Sprengel Innsbruck | 20 | 13 | 15 | 19 | 22 |
| Gesamt | 134 | 131 | 131 | 141 | 155 |

Den prognostizierten Abgängen stehen auf der anderen Seite auch Zugänge gegenüber, deren Entwicklung ebenfalls stark von externen Umständen abhängig ist. Dazu zählen insbesondere (allenfalls auch vorzeitige) Karenzrückkehrer:innen sowie sogenannte „Aufstockungen“, also die (allenfalls auch vorzeitige) Beendigung von Teilbeschäftigungen oder Erhöhungen der Auslastung/des Beschäftigungsausmaßes.

Zu den Fragen 15 bis 18:

- *15. Wie groß beziffern Sie den Reputationsschaden für die Justiz als Arbeitgeberin durch die medial bekanntgewordenen, in der Einleitung angeführten Vorgänge am 29. April?*
- *16. Welche Maßnahmen setzen Sie, um den Schaden durch die medial bekanntgewordenen Vorgänge vom 29. April wieder auszugleichen?*
- *17. Wie stellen Sie künftig sicher, dass sich sogenannte Quereinsteiger:innen für die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst bewerben wollen?*
- *18. Inwiefern planen Sie, künftig bei Surf-Events wieder Quereinsteiger:innen aus der Privatwirtschaft für die Justiz zu gewinnen?*

Das Bundesministerium für Justiz setzt weiterhin alles daran, attraktive Rahmenbedingungen für Mitarbeiter:innen zu schaffen. Im Rahmen einer umfassenden Personaloffensive des Justizressorts wurden und werden zahlreiche kurz- und langfristige Maßnahmen ergriffen, die sowohl der Gewinnung neuer Mitarbeiter:innen als auch der nachhaltigen Bindung bestehender Kräfte dienen. Durch gezielte Initiativen wie die Professionalisierung des Recruitings oder die Schaffung neuer Berufsbilder (z.B. juristische Mitarbeiter:innen und Verfahrensmanager:innen zur Unterstützung von Richter:innen und Staatsanwält:innen) konnten bereits in der Vergangenheit temporäre Unterbesetzungen deutlich reduziert und eine zeitnahe Nachbesetzung freiwerdender Stellen sichergestellt werden.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Projekt „Justiz macht Schule“. Im Rahmen dieser Initiative besuchen Justizbedienstete Schulen, um dort die vielfältigen Berufsbilder innerhalb der Justiz vorzustellen. Gleichzeitig erhalten Schulklassen die Möglichkeit, Gerichtsverhandlungen vor Ort mitzuerleben. Ziel ist es, jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Bedeutung der Justiz im Rechtsstaat zu vermitteln und sie frühzeitig für eine berufliche Laufbahn in der Justiz zu begeistern.

Um auch künftig die besten Köpfe für die Justiz zu gewinnen, werden die Rekrutierungsmaßnahmen auch in Zukunft konsequent fortgeführt und weiterentwickelt, um die Leistungsfähigkeit der Justiz nachhaltig zu sichern. Dabei wird jede Maßnahme hinsichtlich ihres Nutzens und ihrer Wirksamkeit sorgfältig geprüft und kritisch evaluiert. Aus aktueller Sicht sind Auftritte bei Surfevents nicht mehr vorgesehen.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *19. Haben eine oder mehrere der 13 abgewiesenen Interessent:innen Amtshaftungsansprüche geltend gemacht?*

- *20. Haben in der Vergangenheit Interessent.innen für den richterlichen Vorbereitungsdienst Amtshaftungsansprüche wegen nicht eingehaltener Zusagen für eine Übernahme geltend gemacht?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Interessentinnen?*
 - b. *Wenn ja, in welcher Höhe?*
 - c. *Wenn ja, in welcher Höhe wurden Ersatzansprüche zuerkannt?*

Nein.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

